

4.

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH)

vom 7. Februar 2005

Der akademische Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlässt auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 67 Abs. 1, Ziffer 1 i.V.m. § 29 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz - (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394 ff.) nachfolgende Ordnung:¹

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und Inländer und Inländerinnen mit im Ausland erworbenen Schulabschlüssen müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% (DSH-2) bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung und Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen, der von allen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wird.

Mit Erreichen eines Ergebnisses über 82% (DSH-3) liegen die Kenntnisse über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Wird ein Ergebnis zwischen 57% und 66% (DSH-1) erreicht, gilt dies als Nachweis über eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit.

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die

- a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
- b) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II“ (DSD II) besitzen (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972, vom 05. Oktober 1973 und vom 02.06.1995 in jeweils geltender Fassung),
- c) das "Kleine Deutsche Sprachdiplom" oder das "Große Deutsche Sprachdiplom", verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität zu München besitzen,
- d) die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) an einem Goethe-Institut im Inland oder - im Ausland - unter fachlicher Verantwortung des Goethe-Instituts abgelegt und bestanden haben (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01. und 15.04.1994),
- e) eine deutschsprachige Hochschule erfolgreich absolviert haben,
- f) an einer deutschsprachigen Hochschule oder an einem deutschen Studienkolleg die DSH oder eine gleichwertige Sprachprüfung bestanden haben,
- g) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) gemäß § 4 Abs. 5 der RO-DT (Beschluss der HRK vom 08. 06. 2004 und Beschluss der KMK vom 25. 06. 2004) mindestens mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Bewerber/die Bewerberin auf Antrag von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nachweisen, dass sie in allgemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Die sprachliche Studierfähigkeit wird durch die Bereiche Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen.

§ 3

Zulassung zur Prüfung und Prüfungsgebühr

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 18.04.2005 erteilt.

(1) Zur Deutschen Sprachprüfung (DSH) sind Studienbewerber und Studienbewerberinnen zuzulassen, wenn sie

- eine bedingte Studienplatzzulassung für ein Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erhalten, sofern sie nicht gemäß § 1 Absätze 3 und 4 von der Prüfung befreit sind, und
- Sprachkenntnisse nachweisen, die denen der Zentralen Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Institutes entsprechen.

(2) Für die Prüfung kann eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in Teilprüfungen.

(3) Auf Beschluss der zuständigen Prüfungskommission kann von der mündlichen Prüfung abgesehen werden, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Leistungen vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

(4) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderung können ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung und Gesamtergebnis

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %)

mit den Teilprüfungen

- Hörverstehen: 20%,
- Leseverstehen: 20%,
- Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
- Textproduktion: 20%.

Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist.

(5) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der vorliegenden Leistungen durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein Prüfungsvorsitzender/eine Prüfungsvorsitzende verantwortlich, der/die auf Vorschlag der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lektorates Deutsch als Fremdsprache eingesetzt wird.

(2) Der Prüfungsvorsitzende/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lektorates Deutsch zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter/eine Vertreterin des Studienfaches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt ein Bewerber/eine Bewerberin an einer Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil, gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall sind die Gründe für die Entscheidung dem Betroffenen mitzuteilen und im Protokoll festzuhalten. Ihm/ihr ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(2) Bei Krankheit ist eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Bewerber/eine Bewerberin das Ergebnis seiner eigenen Prüfungsleistung oder das eines anderen Kandidaten/einer anderen Kandidatin durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört ein Bewerber/eine Bewerberin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er/sie von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als "nicht bestanden".

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann wiederholt werden.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, oder nach dem Besuch eines universitären Sprachkurses wiederholt werden. Das Sprachenzentrum stellt sicher, dass der Kandidat/die Kandidatin die Deutsche Sprachprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters wiederholen kann.

§ 9

Feststellung des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis, Bekanntgabe, Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die erreichten Leistungen für die einzelnen Teilprüfungen gemäß § 5 Abs. 6 differenziert ausgewiesen werden.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß RO-DT ausgestellt, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Die Prüfungsergebnisse sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Jeder Kandidat/jede Kandidatin kann seine/ihre Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/ andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation

Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrek-

heit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vom 13. November 1996 außer Kraft.